

**Abschrift**

16 C 153/17



**Amtsgericht Tecklenburg**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED] Hauptstr. 117, 10827  
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Tecklenburg  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
11.01.2018

durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, 468 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2017 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, weitere 70,20 EUR an die Klägerin zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß §§ 313a Abs. 1, 495a ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Beklagte schloss mit der Klägerin am 2.2.2014 einen Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von fünf Bildern, Satz und Layout sowie über die dauernde Veröffentlichung der Anzeige im Internet und Weitervermittlung von Interessenten zu Kosten von 498 EUR.

20 Fotos wurden am gleichen Tag angefertigt, entwickelt, es wurden fünf Fotos ausgesucht und digitalisiert. Die Anzeige ist seit dem 2.3.2014 im Internet veröffentlicht.

Der Beklagte zahlte am 4.2.2014 30 EUR, so dass weitere 468 EUR zur Zahlung offen stehen.

Der Beklagte hat den Vertrag zwar mit Schreiben vom 3.2.2014 widerrufen. Unstreitig hat die Klägerin den Widerruf des Beklagten auch im Februar 2014 erhalten und diesen mit Schreiben vom 7.02.2014 bestätigt. Der Beklagte trägt allerdings zu den Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht trotz Hinweises des Klägersvertreters im Schriftsatz vom 23.12.2017 nichts vor. Für den Anzeigenauftrag bestand nach damaliger Rechtslage kein Widerrufsrecht. Der Widerruf war daher in eine Kündigung des Vertrages umzudeuten, der jedoch die Zahlungspflicht des Beklagten nicht berührt.

Dass der geltend gemachte Vergütungsanspruch der Höhe nach sittenwidrig ist, ist nicht schlüssig vorgetragen und auch nicht erkennbar. Die Klägerseite hat diverse vergleichbare Angebote beigefügt, aus denen sich ähnliche oder höhere Preise ergeben.

II.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 ZPO. Zinsen ab Zustellung des Mahnbescheides kann die Klägerin hingegen nicht verlangen, da das Verfahren nach Eingang des Widerspruchs nicht alsbald abgegeben wurde, § 696 Abs. 3 ZPO, sondern erst nach drei Jahren.

III.

Die Klägerin hat einen weiteren Anspruch auf Zahlung von 70,20 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren aus Verzugsschadensersatzgesichtspunkten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 468,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Tecklenburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Tecklenburg, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.